

181
(2003)

Motion Fraktion FDP (Stephan Hügli): Anpassung der Energietarife an die gesetzlichen Grundlagen und Vereinheitlichung derselben (Energietarifmotion)

Anlässlich der Beratungen zum Budget 2003 wurde in letzter Sekunde ein Antrag angenommen, wonach EWB 2 Mio. Franken mehr abzuliefern habe. Unseres Erachtens ist dieser Antrag rechtswidrig. Wir haben jedoch darauf verzichtet, diesen Beschluss des Stadtrats anzufechten. Wir sind der Meinung, dass der Gemeinderat das geltende Gesetz trotz dieses Antrags einhalten muss und dass die ewb nicht mehr Gewinn in die Stadtkasse abliefern dürfen, als dies das geltende Gesetz zulässt.

Fakt ist, dass seit Inkraftsetzung des neuen Reglements (Elektrizitätsreglement; ELR; SR 742.1) für die Versorgung mit elektrischer Energie durch das EWB (bis 2001) und durch die ewb (seit 2001) gegen dieses Reglement verstossen wird. Gemäss Art. 9 Abs. 1 strebt das EWB einen Gewinn an von mindestens 10 % des Umsatzes aus der Abgabe elektrischer Energie in das Verteilnetz der Stadt Bern. Gemäss Art. 9 Abs. 2 ELR darf der Ertragsüberschuss, welcher der laufenden Rechnung der Stadt Bern gutzuschreiben ist, „über einen Zeitraum von 8 Jahren im Durchschnitt höchstens 20 % betragen. Das EKR stellt geltendes Recht dar. Es wurde durch das neue SWB-Reglement (141.1) nicht aufgehoben, ebenso ist der geltende Tarif durch den Gemeinderat nicht aufgehoben worden.

Die EWB und ewb haben jedes Jahr mehr Ertrag erarbeitet, als gesetzlich zulässig gewesen wäre. Wie wurde der Gewinn verwendet?

1. Es wurden Rückstellungen in der Höhe von Fr. 44,473 Mio. gebildet, für die eine richtige Begründung fehlt.
2. Es wurden unter dem Titel Spezialfinanzierungen Einlagen getätigt (Kto. 810.4800.00; 2001: Entnahme Fr. 1,536 Mio.).
3. Es wurden die Beteiligungen wesentlich stärker abgeschrieben, als betriebswirtschaftlich notwendig gewesen wäre (Kto. 810.3305.00).
4. Es wurden Einlagen in eine sogenannte Gewinnausgleichsreserve getätigt (Kto. 810.3690.10; 2001: Fr. 16,313 Mio.; 2000: Fr. 9,1 Mio.).
5. Es wurden Einlagen in den Fonds für betriebliche Risiken getätigt (Kto. 810.3690.10).
6. Es wurden Einlagen in den Sozialplanfonds gemacht (Kto. 810.3690.20).

(Alle Zahlen stammen aus der Rechnung 2001 der Stadt Bern.)

Geduldeter unrechtmässiger Zustand

Seit nunmehr 7 Jahren erzielen EWB und ewb Gewinne, die deutlich über den im ELR festgesetzten Maximalwerten liegen. In Hinsicht auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts und des schlechten Zustands der Stadtkasse und des noch über 10 Jahre hinweg abzutragenden Aufwandüberschusses (altrechtlich) der letzten Jahre, haben wir darauf verzichtet, unseren Vorstoss schon früher einzureichen. Die Situation ist seit dem negativen Volksentscheid zum EMG völlig anders. Wir haben weiterhin ein Strommonopol und brauchen für die Festsetzung der Preise weiterhin eine korrekte gesetzliche Grundlage. Die gesetzliche Grundlage ist im Sinne der vorstehenden und den nachfolgenden Überlegungen grundsätzlich vorhanden, sie wird jedoch seit Jahren nicht korrekt angewendet. Jeder Bezüger von elektrischer Energie in der Stadt Bern könnte zurecht seine Stromrechnung anfechten.

Der Gemeinderat muss hier als Sofortmassnahme dafür sorgen, dass die Energietarife, v.a. die Stromtarife (Kto. 742.310) dem gesetzlichen Rahmen entsprechen

Preisüberwacher

An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass der Preisüberwacher (Joseph Deiss) am 28.4.1993 zum Schluss gekommen ist, dass die damalige Erhöhung ... im Sinne des Art. 13 PÜG als missbräuchlich zu qualifizieren ist.

Bundesgericht

Das Bundesgericht erwähnt in seinem Urteil vom 19.7.1995 gegen das ELR (E. 5.), ein Ertragsüberschuss von 10 % sei *lediglich „anzustreben“, und gemäss Art. 19 Abs. 1 sind die Gebühren so zu bemessen, dass die Gesamteinnahmen die Kosten decken und der erwähnte Reinertrag erzielt wird.*

Unklare Regelung

Die Debatte anlässlich des Budgets hat gezeigt, dass Unklarheit herrscht, welche gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung kommen sollen. So wurde behauptet, dass nur noch das SWB-Reglement gelten solle und dass das ELR nicht mehr in Kraft sei. Dem ist mitnichten so, das SWB-Reglement würde auch nicht den Anforderungen an eine Gebührenerhebung genügen. Der Gemeinderat hat deshalb zurecht nicht beantragt, das ELR sei ausser Kraft zu setzen.

Aufgrund der Bildung der ewb gelten nun einerseits das SWB-Reglement und seine untergeordneten Erlasse als auch die bisherigen Reglemente, Verordnungen und Tarife zu den einzelnen Energieträgern.

Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Die gehorteten Beiträge durch das Finanzinspektorat zusammenstellen zu lassen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Kriterien bezüglich Abschreibungen, Rückstellungen und Reserven i.S. einer transparenten und ehrlichen Offenlegung.
2. Ein Konzept vorzulegen, wie die unrechtmässig geschaffenen Reserven umgehend abgebaut werden können und wie die Schaffung neuer, ungesetzlicher Reserven verhindert werden kann.
3. Dafür zu sorgen, dass die Tarife so festgesetzt werden, dass sie dem gesetzlichen Rahmen entsprechen.
4. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich ewb in einem (1) Reglement, einer (1) Verordnung und maximal zwei Tarifen (Elektrizität und Gas) festzuschreiben.
5. Bei Erarbeitung der neuen gesetzlichen Bestimmungen und Tarife den Überlegungen des Preisüberwachers und des Bundesgerichts Rechnung zu tragen.

Bern, 28. November 2002

Fraktion FDP (Stephan Hügli), Jsabelle Blunschy Scheidegger, Annemarie Lehmann, Urs Ja-berg, Mario Marti, Katharina Suter, Ueli Haudenschild, Markus Blatter, Hans-Ulrich Suter, Heinz Rub, Max Suter, Hans Peter Aeberhard, Thomas Balmer, Kurt W. Weyermann, Christine Bosshardt, Christoph Müller

Antwort des Gemeinderats

Die Forderungen der Motion betreffen einerseits die Tarifgestaltung und andererseits die Gewinnverwendung der Städtischen Werke Bern (ewb). Dazu gilt es folgendes festzuhalten:

Mit dem Inkrafttreten des Reglements der Städtischen Werke Bern (SWR) auf 1.1.2002 kommt die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften gemäss Artikel 17 SWR dem

Verwaltungsrat ewb zu. Diese Ausführungsvorschriften umfassen auch die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie, Wasser und anderen Leistungen, also auch die Festlegung der Entgelte. Die Festlegung der Entgelte (Gebühren) bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats, der auch die derzeit geltenden Tarife aufzuheben hat (Art. 34 SWR).

Über die Gewinnverwendung dagegen bestimmt der Gemeinderat auf Antrag des Verwaltungsrats ewb (Art. 25 Abs. 5 SWR). Wie der Gemeinderat bereits in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage Fraktion GFL/EVP betreffend Voraussetzungen für die Sicherstellung der EWB-Gewinnablieferung festgehalten hat, ist die Stadt, d.h. der Gemeinderat verpflichtet, bei der Festlegung der Gewinnverwendung dafür zu sorgen, dass die Substanz und damit die Zukunftsfähigkeit der ewb erhalten bleibt. Damit befindet er auch darüber, wieviel an die Reserven zugewiesen und in die Gewinnausgleichsreserve eingelegt wird.

Der Gemeinderat geht allerdings mit den Motionärinnen und Motionären darin einig, dass die heutige Regelung, welche gesetzlichen Grundlagen – insbesondere betr. Gewinnabschöpfung – zur Anwendung kommen, unklar ist. Er hat deshalb den Verwaltungsrat beauftragt, bis Ende 2003 klare gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Auf diesen Zeitpunkt werden dann die geltenden Reglemente – und insbesondere auch das Elektrizitätsreglement vom 11. März 1993 (ELR) – ausser Kraft gesetzt werden können.

Zu den einzelnen Forderungen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Abschreibungen, Rückstellungen und Reserven sind in der Jahresrechnung immer ausgewiesen worden und in der jeweils zuständigen Delegation der Finanzkommission und in deren Plenum auch immer transparent erklärt worden. Der Gemeinderat ist aber bereit zu prüfen, wie eine Auflistung von Abschreibungen, Rückstellungen und Reserven am sinnvollsten erfolgen kann.

Zu Punkt 2:

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der Gewinnverwendung der Rechnung 2002 die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze befolgt, wonach Finanzplan, Voranschlag und Rechnung mit den tatsächlichen Sachverhalten übereinstimmen müssen und das Haushaltsgleichgewicht der ewb erhalten bleibt. Er hat die betriebsnotwendigen Rückstellungen (so bspw. für den Fall eines Produktionsausfalls des KKW Gösgen) wie auch die Einlagen in die Gewinnausgleichsreserven genehmigt. Solche Rückstellungen und Reserven sind für die Stabilität der Energiepreise wichtig.

Er sieht daher im heutigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, ein Konzept für die Auflösung dieser Rückstellungen und Reserven zu erarbeiten. Er wird aber im Zusammenhang mit der Ablösung der heutigen Tarifordnung durch neue Ausführungsbestimmungen diese Positionen genau prüfen.

Zu Punkt 3:

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Fraktion GFL/EVP betr. Sicherstellung der EWB-Gewinnablieferung darauf hingewiesen, dass die Tarife durchaus dem gesetzlichen Rahmen entsprechen: Das Bundesgericht hat anerkannt, dass die Stadt aus der gebührenfinanzierten Lieferung von Energie einen Gewinn erzielen darf, solange die aus dem Energieverkauf erwirtschaftete Marge die Energiepreise nicht so sehr verteuert, dass im Versorgungsgebiet der Stadt höhere Preise bezahlt werden müssen als in andern Gebieten.

Zu Punkt 4:

Der Gemeinderat hat den Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Genehmigung der Jahresrechnung beauftragt, umgehend die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten, damit alle geltenden Reglemente (Elektrizität/Gas/Wasser/Fernwärme) auf Ende 2003 ausser Kraft gesetzt werden können. Gemäss Auskunft der Geschäftsleitung ewb wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge für eine vollständige Revision der Tarife und für neue Verordnungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme/Kehrichtverwertung zu erarbeiten. Erste Zwischenergebnisse liegen zur Zeit bereits vor, so dass es möglich sein sollte, sowohl die Neufassung der Verordnungen wie auch die Tarifrevision 2004 in Kraft zu setzen.

Zu Punkt 5:

Nach Angaben der Geschäftsleitung ewb sollen die neuen Tarifstrukturen in enger Zusammenarbeit mit den wichtigsten Swissspower-Partnerinnen Basel und Zürich im Interesse einer künftigen Vergleichbarkeit entwickelt werden. Der Gemeinderat wird jedoch im Zusammenhang mit der Genehmigung der neuen Tarife prüfen, ob bei der Festlegung der darin enthaltenen Entgelte die Überlegungen des Preisüberwachers und des Bundesgerichts mitberücksichtigt worden sind.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist aber bereit, die Punkte 1, 4 und 5 des Vorstosses als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 13. August 2003

Der Gemeinderat